Satzung des Fliegerklub Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: und hat seinen Sitz in:

Fliegerklub Brandenburg e.V. Mötzower Landstraße 120 14776 Brandenburg an der Havel

Er wurde am 13.01.1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sports mit Schwerpunkt Segelflug (inklusive des Motorsegelfluges) mittels regelmäßiger Ausübung des Flugbetriebes am Flugplatz Brandenburg-Mühlenfeld durch und für die Vereinsmitglieder. Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von flugsportlichen Veranstaltungen
 - b) die Pflege von Tradition und Geschichte des Flugsports
 - c) Werbung, Unterstützung und Förderung von Jugendlichen für den Flugsport
 - d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen
 - e) die Teilnahme der Mitglieder an flugsportlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung von individuellen Übungsflügen im In- und Ausland
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V.,
- b) Landessportbund Brandenburg e.V.,
- c) Luftsportlandesverband Brandenburg e.V.,
- d) Deutscher Aero Club e.V. und
- e) Deutscher Segelflugverband e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Beruf, Staatsangehörigkeit und Religion werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die in den in § 3 genannten Verbänden über den Verein gemeldet werden.), diese teilen sich auf in:
- 1. Erwachsene,
- 2. Jugendliche (Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche im Sinne der Definition des Deutschen Aero Clubs (DAeC),
- 3. passive Mitglieder (Passive Mitglieder sind Mitglieder, die auf eigenen Wunsch den Flugsport kurzzeitig nicht aktiv ausüben.),
- b) fördernde Mitglieder (fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind, jedoch den Flugsport nicht aktiv ausüben) und
- c) Ehrenmitglieder (Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen).
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Jahr ab Entscheidung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft auf Probe endet und die Mitgliedschaft geht in eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Probe über, wenn die Mitgliedschaft nicht innerhalb der Probezeit durch das Mitglied oder durch den Vorstand schriftlich gekündigt wird. Während der Probezeit hat das Mitglied auf Probe die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder nach Ablauf der Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Mitglied auf Probe oder der Vorstand die Mitgliedschaft auf Probe zum jeweils übernächsten Kalendermonat oder zum Ende der Probezeit schriftlich kündigen.
- (5) Wechsel des Status der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen.
- (6) Änderungen von persönlichen Daten sind, sofern sie für die Mitgliedschaft im Verein wichtig sind, innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat:
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist; dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben; gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d) im Todesfall.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Offene Verpflichtungen, insbesondere offene Zahlungsverpflichtungen, bleiben weiterhin bestehen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (beschließendes Organ)
- b) der Vorstand (ausführendes Organ)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch Aushang im Vereinsheim an alle Vereinsmitglieder, in der die Tagesordnung enthalten ist. Darüber hinaus erfolgt eine elektronische Mitteilung, sofern das Vereinsmitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt hat. Mindestens drei Wochen vor dem Termin muss der Aushang erfolgt sein.
- (3) Anträge der Mitglieder zu dieser Versammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (4) Der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr Vertreter/-in leiten die Versammlung.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder, alle Ehrenmitglieder sowie alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Stimmenzahl vom Vorstand festzustellen. Das in diesem Absatz genannte Stimmrecht steht nur den Mitgliedern zu, die ihren Zahlungsverpflichtungen laufend nachgekommen sind. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Geheime Abstimmung ist für die Vorstandswahl vorgeschrieben. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann auch über andere Punkte in geheimer Abstimmung entschieden werden.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter/der Leiterin der Versammlung und von dem/der Protokollführer/Protokollführerin gegengezeichnet wird und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens acht Wochen nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands.
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Neuwahl des Vorstands, wenn die Wahlperiode abgelaufen ist,
 - d) Bestätigung des/der Jugendgruppenleiters/-in, der/die von der Jugendversammlung gewählt ist.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen,
 - f) Veranstaltungskalender,
 - g) Haushaltsvoranschlag/ Vorhaben,
 - h) Anträge und
 - i) Verschiedenes.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und den übrigen Vorstand (außer den/die Ausbildungsleiter/-in und den/die Jugendgruppenleiter/-in) unter Leitung eines/einer Wahlleiters/-in. Sie nimmt die Wahl von Ehrenmitgliedern vor und entscheidet abschließend über den Ausschluss von Mitgliedern. Außerdem wählt sie die Kassenprüfer/-innen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (10) Die Mitgliederversammlung setzt die Gebührenordnung fest. Sie hat das Recht, von Fall zu Fall, besondere Beiträge für die Mitglieder festzusetzen.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt über das vom Vorstand vorgelegte Jahresarbeitsprogramm und erstellt Richtlinien für die Betätigung des Vereins auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet.
- (12) In wichtigen Fällen und auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

(13) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/Kassenwart/-in,

dem/der Ausbildungsleiter/-in,

dem/der technischen Leiter/-in schwarze Technik,

dem/der technischen Leiter/-in weiße Technik,

dem/der Pressesprecher/-in,

dem/der Jugendgruppenleiter/-in.

- (2) Der/die Ausbildungsleiter/-in wird von den Fluglehrerinnen und Fluglehrern des Vereins in einfacher direkter Wahl für zwei Jahre gewählt. Der/die Jugendgruppenleiter/-in wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins in einfacher direkter Wahl für zwei Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl des übrigen Vorstandes ist unter § 6 Nr. 9 geregelt.
- (3) Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte selbständig unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 Eigenständigkeit der Jugendgruppe

- (1) Zur Jugendgruppe gehören alle Jugendlichen gemäß §4 (2) a. 2. dieser Satzung. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch eine/n Jugendgruppenleiter/-in. Diese/r wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der/die Jugendgruppenleiter/in vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 9 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- (2) Außerdem sind Richtlinien, Erlasse und Ordnungen des Deutschen Aero Club e.V. für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Haftung der Mitglieder

(1) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

- (2) Persönliche Haftung tritt ein, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dadurch ein Schadensereignis im Vereinsleben entstanden ist.
- (3) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für bei sportlicher oder anderweitiger Betätigung im Verein eingetretene Unfälle, Diebstähle oder Schädigungen an Personen oder Sachen, soweit solche Schäden oder Ereignisse nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (4) Bei auftretenden Schäden, die von einem Mitglied verursacht werden, kann der Vorstand entsprechend dem Schaden am Flugzeug oder anderen Gegenständen oder Einrichtungen des Vereins eine Selbstbeteiligung am Schadensbetrag vom jeweiligen Mitglied abverlangen. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach den Regelungen in der jeweiligen Gebührenordnung. Bei grober Fahrlässigkeit kann nach Festlegung des Vorstandes der volle Schadensbetrag abverlangt werden und bei Vorsatz ist der volle Schadensbetrag zu entrichten.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann schriftlich erfolgen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger, mindestens mit sechswöchiger Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportlandesverband Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand durchgeführt.

Brandenburg an der Havel, den 16. Februar 2019

gez. Lars Bamberger

Vorsitzender

gez. Christine Gerstenberg

Stelly. Vorsitzende/Kassenwärtin

gez. Matthias Kaese Stellv. Vorsitzender